



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

79. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. September 2025

Nummer 38

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	13.06.2025	Neunte Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe (kvw-Zusatzversorgung)	756
24	10.09.2025	Verordnung zur Änderung der Bezahlkartenverordnung NRW	773
301	09.09.2025	Zwölfte Verordnung zur Änderung der eAkten-Verordnung in Hinterlegungssachen.	773

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

2022

Neunte Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe (kvw-Zusatzversorgung)

Vom 13. Juni 2025

Aufgrund des § 13 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 694, ber. S. 748), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) geändert worden ist, hat der Kassenausschuss die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe vom 24. November 2014 (GV. NRW. 2015 S. 40, ber. S. 235), die zuletzt durch Satzung vom 11. Mai 2023 (GV. NRW. S. 272) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 29 wie folgt gefasst:
„§ 29 Aufgabenübergänge zwischen Mitgliedern der Kasse und Mitgliedern anderer Zusatzversorgungseinrichtungen.“
2. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) ¹Die Kasse hat die Aufgabe, durch Versicherung den Beschäftigten ihrer Mitglieder eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der Satzung und der dazu erlassenen Durchführungsvorschriften zu gewährleisten.“
3. § 4 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„(6) ¹Der Kassenausschuss kann für die in § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 genannten Angelegenheiten einen Unterausschuss bilden und diesem die Beschlussfassung übertragen.“
4. § 13 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Aufnahme der in § 3 Nummer 4 bezeichneten juristischen Personen des privaten Rechts und Personengesellschaften bedarf der Zustimmung des Kassenausschusses (§ 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8).“
5. § 14 Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„(7) ¹Im Falle des Ausscheidens aus dem Abrechnungsverband II richtet sich der vom ausgeschiedenen Mitglied zu zahlende finanzielle Ausgleich nach den §§ 59a bis d und §§ 59f bis h.“
6. § 15 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„(2) ¹Der finanzielle Ausgleich ist in Form des Ausgleichsbetrags (§ 15a) zu leisten, sofern sich das ausgeschiedene Mitglied nicht innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der schriftlichen Mitteilung der Kasse
 1. über die Höhe des Ausgleichsbetrags und
 2. über die auf den maximalen Zeitraum prognostizierten Beträge nach dem Erstattungsmodell gemäß § 15b (jährliche Aufwendungen und Ausgleichsbetrag am Ende des Erstattungszeitraums (Schlusszahlung))
 durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kasse für das Erstattungsmodell mit Schlusszahlung unter Angabe des gewählten Erstattungszeitraums entscheidet.“
7. § 15 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) ¹Der finanzielle Ausgleich vermindert sich anteilig, soweit Pflichtversicherungen der Beschäftigten des ausgeschiedenen Mitglieds, die in den 36 Monaten vor dem Ausscheiden durchgehend oder zeitweise bestanden haben, spätestens sechs Monate nach ihrer Beendigung über ein anderes Mitglied oder mehrere andere Mitglieder, auf das oder auf die

die Aufgaben des früheren Mitglieds übergegangen sind, im Abrechnungsverband I fortgesetzt werden. ²Bei ausgeschiedenen Mitgliedern, bei denen an die Mitgliedschaft weitere Bedingungen im Sinne des § 3 Nummer 4 gesetzt wurden, und das andere Mitglied ein Mitglied im Sinne des § 3 Nummer 4 ist, gilt Satz 1 nur dann, wenn das andere Mitglied oder die anderen Mitglieder diese Bedingungen erfüllen.“

8. § 15a Absatz 1 Satz 3 bis 5 wird durch die folgenden Sätze 3 und 4 ersetzt:
„³Entsprechend § 17 Satz 3 sind alle aus der einheitlichen Pflichtversicherung bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft erworbenen Ansprüche und Anwartschaften in dem Abrechnungsverband, aus dem das Mitglied ausgeschieden ist, zu berücksichtigen. ⁴Bei den der Berechnung des Ausgleichsbetrags zugrundeliegenden Ansprüchen und Anwartschaften bleibt der Teil außer Ansatz, der durch Zusatzbeiträge individuell finanziert worden ist.“
9. § 19 Absatz 1 Nummer 14 wird wie folgt gefasst:
„14. bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind, dessen Mitgliedschaft auf den Abrechnungsverband der freiwilligen Versicherung beschränkt ist.“
10. § 20 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„(2) ¹Die Abmeldung von der Pflichtversicherung (§ 13 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1) kann unterbleiben, wenn das Arbeitsverhältnis unter den in § 66 Absatz 4 Satz 3 genannten Voraussetzungen beendet worden ist.“
11. § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. bei einer/einem Pflichtversicherten, deren/dessen Versicherungspflicht ohne Eintritt des Versicherungsfalles geendet hat, mit dem Zeitpunkt der Begründung der neuerlichen Pflichtversicherung,“.
12. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29

Aufgabenübergänge zwischen Mitgliedern der Kasse und Mitgliedern anderer Zusatzversorgungseinrichtungen

¹Werden pflichtversicherte Beschäftigte eines Mitglieds an Rechts- oder Aufgabennachfolger abgegeben, die nicht Mitglied der Kasse sind, oder werden sie von einem Mitglied der Kasse im Wege der Rechts- oder Aufgabennachfolge von einem Arbeitgeber übernommen, der nicht Mitglied der Kasse ist, so können Versicherungen und/oder Versicherungszeiten dieser Beschäftigten im Rahmen von Überleitungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen mit Zusatzversorgungseinrichtungen abgegeben, übernommen oder anerkannt werden. ²Darüber hinaus können Versicherungen und/oder Versicherungszeiten dieser Beschäftigten mit Zustimmung des Kassenausschusses abgegeben, übernommen oder anerkannt werden.“

13. § 39 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Die Betriebsrente ruht ferner in Höhe des Betrages des für die Zeit nach dem Beginn der Betriebsrente gezahlten Krankengeldes aus der gesetzlichen Krankenversicherung, soweit dieses nicht nach § 96a Absatz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung anzurechnen oder bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung beziehungsweise einer Rente wegen Alters als Vollrente dem Träger der Krankenversicherung zu erstatten ist.“
14. § 48 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) ¹Versicherte und Betriebsrentenberechtigte sind verpflichtet, der Kasse eine Verlegung ihres Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts sowie jede Änderung von Verhältnissen, die ihren Anspruch dem Grunde oder der Höhe nach berühren können, unverzüglich in Textform mitzuteilen.“
15. § 51 Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„⁵Wird der Nachweis im Zusammenhang mit der Beendigung der Pflichtversicherung erbracht, wird er um den Hinweis ergänzt, dass die auf Grund der Pflichtversicherung erworbene Anwartschaft bis zum erneuten Beginn der Pflichtversicherung beziehungsweise bis zum Eintritt des Versicherungsfalles nicht dynamisiert wird, wenn die Wartezeit von 120 Umlage-/ Beitragsmonaten (§ 66 Absatz 4) nicht erfüllt ist.“

16. § 57 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Sofern kein bilanzieller Fehlbetrag vorliegt, sind der Verlustrücklage jährlich mindestens 5 Prozent des sich aus der versicherungstechnischen Bilanz des Abrechnungsverbandes insgesamt ergebenden Überschusses zuzuführen, bis diese einen Stand von 10 Prozent der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht.“

17. § 59 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Absatz 1 gilt entsprechend.“

18. § 59 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Ansonsten kann der einem Gewinnverband zurechenbare bilanzielle Fehlbetrag unter Beachtung des § 55 Absatz 6 Satz 3 durch Überführung entsprechender finanzieller Mittel aus dem Abrechnungsverband I der Pflichtversicherung in den Abrechnungsverband der freiwilligen Versicherung ausgeglichen werden.“

19. § 59a wird wie folgt gefasst:

„§ 59a

Finanzieller Ausgleich bei Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband II

(1) ¹Die Rechnungsgrundlagen zur Ermittlung und Deckung des Finanzbedarfs nach § 60a werden zugunsten der Mitglieder auf Grundlage bester Schätzwerte und damit ohne zusätzliche Sicherheiten bestimmt. ²Dem daraus resultierenden Unterfinanzierungsrisiko wird bei fortbestehender Mitgliedschaft im Abrechnungsverband II durch Maßnahmen nach § 60a Absatz 5 begegnet. ³Scheidet ein Mitglied hingegen aus, kann es für die Zukunft nicht mehr zum Ausgleich einer im Abrechnungsverband II eintretenden Unterfinanzierung für kapitalgedeckt geführte Verpflichtungen herangezogen werden, so dass zusätzliche Sicherheiten zu berücksichtigen sind. ⁴Im Hinblick auf die nicht kapitalgedeckt geführten Verpflichtungen ist ein Deckungskapital ohnehin nicht vorhanden. ⁵Folglich hat das ausgeschiedene Mitglied an die Kasse für die auf ihr lastenden Verpflichtungen, die dem ausgeschiedenen Mitglied zuzurechnen sind, einen finanziellen Ausgleich nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zu erbringen.

(2) ¹Der finanzielle Ausgleich setzt sich zusammen aus einem Teil für kapitalgedeckt geführte Verpflichtungen und einem Teil für umlagefinanziert geführte Verpflichtungen. ²Der Teil des finanziellen Ausgleichs, der für kapitalgedeckt geführte Verpflichtungen zu zahlen ist, bestimmt sich nach Maßgabe der Absätze 3 bis 8 sowie den §§ 59b bis 59d und 59g. ³Der Teil des finanziellen Ausgleichs, der für umlagefinanziert geführte Verpflichtungen zu zahlen ist, bestimmt sich nach Maßgabe der Regelungen der §§ 15 bis 15b.

(3) ¹Der finanzielle Ausgleich für kapitalgedeckt geführte Verpflichtungen ist entweder in Form des Einmalbetrags nach § 59b oder durch ratenweise Tilgung nach § 59c zu leisten. ²Das ausgeschiedene Mitglied kann sich beim Einmalbetrag oder der ratenweisen Tilgung auch für die nachträgliche Neuberechnung nach § 59d entscheiden. ³Die Berechnung des Einmalbetrags sowie der Tilgungsraten für die Tilgungszeiträume erfolgt durch ein versicherungsmathematisches Gutachten der Verantwortlichen Aktuarin/des Verantwortlichen Aktuars, dem die maßgebenden Barwertfaktorentabellen nach § 59b Absatz 4 Satz 1 beigelegt sind. ⁴Die für die Ermittlung des finanziellen Ausgleichs erforderlichen Bestandsdaten übermittelt die Kasse an die Verant-

wortliche Aktuarin beziehungsweise den Verantwortlichen Aktuar. ⁵Sofern die für die Berechnung erforderlichen Daten nach § 13 Absätze 3 und 6 noch nicht vorliegen, hat das ausgeschiedene Mitglied diese der Kasse unverzüglich zu übermitteln. ⁶Die Kasse stellt dem ausgeschiedenen Mitglied ihrerseits auf in Textform mitgeteiltes Verlangen die der Barwertberechnung zugrundeliegenden Bestandsdaten der Versicherten und Betriebsrentenberechtigten zum Zwecke des Abgleichs zur Verfügung. ⁷Kommt das ausgeschiedene Mitglied seiner Verpflichtung aus Satz 5 trotz Aufforderung und nachfolgender Mahnung nicht oder nicht umfassend nach, kann die Kasse das versicherungsmathematische Gutachten nach Absatz 3 Satz 3 auf Grundlage der bei der Kasse bereits vorliegenden und auf den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft anzupassenden Bestandsdaten beauftragen.

(4) ¹Die Kasse übermittelt dem ausgeschiedenen Mitglied das Gutachten und fordert es in Textform auf, sich bis spätestens sechs Monate nach dessen Zugang für eine Form des Ausgleichs nach Absatz 3 Satz 1 zu entscheiden. ²Geht der Kasse innerhalb der Frist keine Entscheidung zu, gilt dies als Wahl des Einmalbetrags ohne die Möglichkeit der nachträglichen Neuberechnung. ³Wählt das ausgeschiedene Mitglied die ratenweise Tilgung, geht der Kasse jedoch innerhalb der Frist keine Entscheidung über den konkreten Tilgungszeitraum zu, gilt ein Zeitraum von 20 Jahren als gewählt. ⁴Das ausgeschiedene Mitglied hat innerhalb der Frist auch in Textform mitzuteilen, ob es die nachträgliche Neuberechnung nach § 59d wählt und hierbei anzugeben, für welchen Zeitraum die Neuberechnung erfolgen soll. ⁵Unterbleibt die Angabe des Zeitraums, gilt auch insoweit ein Zeitraum von 20 Jahren als gewählt. ⁶Die Kasse wird das ausgeschiedene Mitglied mit der Aufforderung nach Satz 1 auf die Rechtsfolgen nach den Sätzen 2, 3 und 5 hinweisen.

(5) ¹Mit Übersendung des Gutachtens nach Absatz 3 Satz 3 fordert die Kasse den sich aus dem Gutachten ergebenden Einmalbetrag bei dem ausgeschiedenen Mitglied für den Fall an, dass es innerhalb der Frist nach Absatz 4 Satz 1 nicht die ratenweise Tilgung wählt. ²Der Einmalbetrag ist dann spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung nach Absatz 4 Satz 1 zu zahlen.

(6) ¹Zur Abschätzung der wirtschaftlichen Folgen im Falle eines künftigen Ausscheidens ist das Mitglied jederzeit berechtigt, sich den zu einem von ihm bestimmten Stichtag voraussichtlich zu zahlenden Einmalbetrag nach § 59b und die prognostizierten Beträge nach § 59c Absatz 1 errechnen zu lassen. ²Die für die Berechnung erforderlichen Bestandsdaten werden von der Kasse an die Verantwortliche Aktuarin/den Verantwortlichen Aktuar übermittelt.

(7) ¹Ist das ausgeschiedene Mitglied durch eine Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem anderen Mitglied des Abrechnungsverbandes II hervorgegangen, sind ihm auch Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über das ausgliedernde Mitglied zuzurechnen. ²Kann nicht festgestellt werden, welche der bei dem ausgliedernden Mitglied entstandenen Ansprüche und Anwartschaften dem ausgegliederten Bereich zuzuordnen sind, werden diese dem durch Ausgliederung entstandenen Mitglied in dem Verhältnis zugerechnet, das dem Verhältnis der Zahl der ausgegliederten Beschäftigten zur Gesamtzahl der Beschäftigten entspricht, die am Tag vor der Ausgliederung über das ausgliedernde Mitglied pflichtversichert waren. ³Für die Höhe der Ansprüche und Anwartschaften nach Satz 2 kann die Kasse Durchschnittsbeträge errechnen. ⁴Die hinzuzurechnenden Verpflichtungen nach Satz 2 vermindern sich um jeweils ein Zwanzigstel für je zwölf der in der Zeit zwischen dem Beginn und dem Ende der Mitgliedschaft im Abrechnungsverband II zurückgelegten vollen Monate. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn ein Mitglied Pflichtversicherte von einem anderen Mitglied des Abrechnungsverbandes II im Wege der Ausgliederung übernommen hat.

- (8) ¹Der finanzielle Ausgleich vermindert sich anteilig, soweit Pflichtversicherungen der Beschäftigten des ausgeschiedenen Mitglieds, die in den 36 Monaten vor dem Ausscheiden durchgehend oder zeitweise bestanden haben, spätestens sechs Monate nach ihrer Beendigung über ein anderes Mitglied oder mehrere andere Mitglieder, auf das oder auf die die Aufgaben des früheren Mitglieds übergegangen sind (aufnehmende Mitglieder), im Abrechnungsverband II fortgesetzt werden. ²Bei ausgeschiedenen Mitgliedern, bei denen an die Mitgliedschaft weitere Bedingungen im Sinne des § 3 Nummer 4 gesetzt wurden, und das andere Mitglied ein Mitglied im Sinne des § 3 Nummer 4 ist, gilt Satz 1 nur dann, wenn das andere Mitglied oder die anderen Mitglieder diese Bedingungen erfüllen.“
20. § 60 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) ¹Im Falle eines Vermögenstransfers nach § 55 Absatz 6 Satz 3 sind die Versicherten im Hinblick auf eine eventuelle Eigenbeteiligung an der Umlage und an dem Zusatzbeitrag bei einer Neufestsetzung des Finanzierungssatzes im Abrechnungsverband I so zu stellen, als ob ein Vermögenstransfer nicht stattgefunden hätte. ²Die hierfür notwendigen Vergleichsberechnungen erfolgen durch die Verantwortliche Aktuarin/den Verantwortlichen Aktuar im Rahmen der Feststellung des Finanzbedarfs nach Absatz 2.“
21. § 60a Absätze 3 bis 6 werden wie folgt gefasst:
- „(3) ¹Soweit Anwartschaften und Ansprüche im Abrechnungsverband II im Wege der Kapitaldeckung finanziert werden (kapitalgedeckt geführte Verpflichtungen), erhebt die Kasse Pflichtbeiträge nach § 61 Nummer 4. ²Der Pflichtbeitragssatz ist nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf Vorschlag der Verantwortlichen Aktuarin/des Verantwortlichen Aktuars so festzusetzen, dass die in dem nach Absatz 1 festgelegten Deckungsabschnitt zu entrichtenden Pflichtbeiträge zusammen mit dem aus den Pflichtbeiträgen nach § 55 Absatz 3 gebildeten Deckungsvermögen und den daraus zu erwartenden Einnahmen des Abrechnungsverbandes voraussichtlich ausreichen, um die satzungs- und betriebsrentenrechtlichen Verpflichtungen aus kapitalgedeckt geführten Anwartschaften und Ansprüchen einschließlich der damit verbundenen Verwaltungskosten dauerhaft erfüllen zu können und die für diese Verpflichtungen gebildete Deckungsrückstellung zu einem vom Kassenausschuss zu beschließenden Zeitpunkt, spätestens am Ende des Deckungsabschnitts, vollständig mit Vermögen zu bedecken.
- (4) Grundlage für die Festsetzung der Finanzierungsätze für die Umlagen und die Pflichtbeiträge sind die im Technischen Geschäftsplan niedergelegten Berechnungsparameter, für die die Vorgaben des § 60 Absatz 3 gelten.
- (5) ¹Kommt die Verantwortliche Aktuarin/der Verantwortliche Aktuar im Zusammenhang mit der periodischen Überprüfung der Finanzlage nach § 8 Absatz 1 zu der Einschätzung, dass die dauernde Erfüllung der Verpflichtungen auf der Grundlage der erhobenen Umlagen und Pflichtbeiträge und der künftig erwarteten Überschüsse nicht mehr gewährleistet ist, hat sie/er geeignete Maßnahmen, (zum Beispiel die Anpassung der Hebesätze oder des Anteils der Umlagefinanzierung und der kapitalgedeckten Finanzierung an der Gesamtfinanzierung sowie der daraus resultierenden Hebesätze), vorzuschlagen, auf deren Grundlage der Kassenausschuss nach billigem Ermessen entscheidet. ²Soweit der Pflichtbeitrag zur Herstellung oder Wiederherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung oder zur Finanzierung der Verstärkung der Berechnungsparameter auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse dient, kann er als Sonderzuschlag erhoben und in der Pflichtbeitragsabrechnung als Bestandteil des Pflichtbeitrags gegenüber dem Mitglied jeweils gesondert ausgewiesen werden.
- (6) ¹Kommt die Verantwortliche Aktuarin/der Verantwortliche Aktuar im Rahmen der periodischen Überprüfung der Finanzlage nach § 8 Absatz 1 zu der Einschätzung, dass der Umlagesatz und der Pflichtbeitragssatz beziehungsweise der Umlagesatz oder der Pflichtbeitragssatz abgesenkt werden können, ohne die dauernde Erfüllung der Verpflichtungen zu gefährden, hat sie/er geeignete Entlastungsmaßnahmen vorzuschlagen, auf deren Grundlage der Kassenausschuss nach billigem Ermessen entscheidet. ²Der Pflichtbeitragssatz ist mindestens so hoch festzulegen, dass die daraus resultierenden Beitragseinnahmen dem Barwert der neu entstehenden kapitalgedeckt geführten Anwartschaften zuzüglich Verwaltungskosten unter den dann gültigen Annahmen entsprechen.“
22. § 62 Absatz 2 Satz 2 Nummer 18 und 19 wird durch die folgenden Nummern 18 bis 20 ersetzt:
- „18. Aufwandsentschädigungen; reisekostenähnliche Entschädigungen; Entgelte aus Nebentätigkeiten; Tantiemen, Provisionen, Abschlussprämien und entsprechende Leistungen; einmalige und sonstige nicht laufend monatlich gezahlte über- und außertarifliche Leistungen,
19. Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit und
20. Auszahlungen aus Guthaben, das dadurch entstanden ist, dass Bestandteile des Arbeitsentgelts steuerfrei in ein Zeitwertkonto (Wertgut haben im Sinne des SGB IV) eingebracht wurden oder für eine betriebliche Altersversorgung der/des Beschäftigten im Wege der Entgeltumwandlung verwendet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die/die Beschäftigte und der beteiligte Arbeitgeber entsprechend vereinbart haben, dass die Einzahlung zusatzversorgungs-pflichtiges Entgelt ist.“
23. § 73 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Bei Anwendung des § 32 Absatz 3 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung gilt als Eintritt des Versicherungsfalles der Erste des Kalendermonats nach Vollendung des 65. Lebensjahres; als gesamtversorgungsfähige Zeit im Sinne des § 33 Absatz 1 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung sind die Zeiten nach Satz 2 Buchstabe a zu berücksichtigen.“
24. Der Anhang „Allgemeine Versicherungsbedingungen – AVB – für die freiwillige Versicherung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe (kvw-Zusatzversorgung) PlusPunktRente“ wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die freiwillige Versicherung (PlusPunktRente) der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe (kvw-Zusatzversorgung) Tarif 2017“.**
- b) In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 28 die folgenden Angaben zu den Anlagen I und II eingefügt:
- „Anlage I: Altersfaktorentabelle**
- Anlage II: Tabelle zur Umwandlung einer Anwartschaft auf Altersrente in eine wertgleiche Rente wegen Erwerbsminderung (Umwandlungstabelle)“.**
- c) § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) ¹Bei Vertragsschluss werden die zu diesem Zeitpunkt gültige Altersfaktorentabelle und Umwandlungstabelle Bestandteile des mit Ihnen bestehenden Vertragsverhältnisses; sie werden den AVB beigelegt. ²Diese Tabellen beruhen unter anderem auf bestimmten Annahmen zur Biometrie, insbesondere zur Lebenserwartung. ³Die Angemessenheit dieser Annahmen wird durch die Verantwortliche Aktuarin/den Verantwortlichen Ak-

tuar regelmäßig überprüft. ⁴Stellt die Verantwortliche Aktuarin/der Verantwortliche Aktuar fest, dass die der Altersfaktorentabelle und Umwandlungstabelle zugrunde liegenden Annahmen nicht mehr angemessen sind, können auf seinen Vorschlag für zukünftige Beiträge im Tarif 2017 eine entsprechend angepasste neue Altersfaktorentabelle und Umwandlungstabelle zur Berücksichtigung der geänderten Verhältnisse mit geänderten Annahmen zur Biometrie verwendet werden. ⁵Eine neue Altersfaktorentabelle und eine neue Umwandlungstabelle sind jeweils durch den Kassenausschuss zu beschließen und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen. ⁶Die der bisherigen Altersfaktorentabelle und bisherigen Umwandlungstabelle zugrunde liegenden biometrischen Annahmen sind dann nicht mehr angemessen, wenn die Deckungsrückstellung gemäß § 56 Absatz 4 der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe (kvw-Satzung), bezogen auf den Anwartschaftszuwachs im Tarif 2017 aus Beiträgen des vorangegangenen Geschäftsjahres, größer sind als die um die laufenden Verwaltungskosten in Höhe von 4 Prozent reduzierte Beitragssumme des vorangegangenen Geschäftsjahres.“

d) § 6 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Über die Zuteilung der Bonuspunkte entscheidet der Kassenausschuss auf Vorschlag der Verantwortlichen Aktuarin/des Verantwortlichen Aktuars.“

e) § 24 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Mitzuteilen ist unverzüglich das Ende des Beschäftigungsverhältnisses sowie jede Änderung der Anschrift der/des Versicherten (Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt) und jede Änderung, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulagenanspruchs nach dem Einkommensteuergesetz („Riester-Rente“) führt, insbesondere:

- der Wegfall des Bezuges des Kindergeldes,
- die Änderung der Zuordnung der Kinderzulage,
- der Abschluss von weiteren Altersvorsorgeverträgen.“

f) § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Wer ist für Klagen zuständig?

(1) Die Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe (kvw) sind zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.

(2) ¹Klagen können beim zuständigen ordentlichen Gericht (Amts-/Landgericht) am Sitz der kvw in Münster erhoben werden. ²Versicherungsnehmer/-innen, Versicherte oder Rentenberechtigte können ihre Ansprüche auch bei dem Gericht geltend machen, in dessen Bezirk der/die Versicherungsnehmer/-in, Versicherte oder Rentenberechtigte ihren/seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; bei Klagen der kvw ist dieses Gericht – vorbehaltlich nachstehender Ausnahmen – immer zuständig.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 ist der Gerichtsstand Münster, wenn die/der Versicherungsnehmerin/-nehmer, Versicherte oder Rentenberechtigte nach Beginn der freiwilligen Versicherung ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.“

g) § 28 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Änderungen der AVB bedürfen der Anzeige bei der Aufsicht.“

h) § 28 Absatz 2 Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

„(f) bei nachträglich eingetretenen, nicht unerheblichen Störungen des Äquivalenzverhältnisses, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses für uns nicht vorhersehbar waren und von uns nicht zu vertreten sind, eine Anpassung der AVB zur Wiederherstellung des ursprünglichen Äquivalenzverhältnisses erforderlich ist.“

25. Der Anhang „Durchführungsvorschriften zu §§ 15ff., 59a ff. kvw-Satzung“ erhält die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 14. Juni 2025 in Kraft.

Münster, 13. Juni 2025

Dr. Zwickler

Vorsitzender des Kassenausschusses

– GV. NRW. 2025 S. 756

Durchführungsvorschriften zu §§ 15 ff. und 59a ff. kvw-Satzung (kvw-S) vom 13. Juni 2025

A. Formen des finanziellen Ausgleichs bei Ausscheiden aus der Mitgliedschaft

I. Generelle Festlegungen zu Verpflichtungsbarwerten nach §§ 15a Absatz 2 beziehungsweise 59b Absatz 3 der Satzung

Der Barwert einer einzelnen Verpflichtung errechnet sich nach § 15a Absatz 2 beziehungsweise § 59b Absatz 3 der kvw-S wie folgt und wird anschließend auf volle Euro gerundet:

- Versicherte

$$\text{Barwert} = \text{BWF} \cdot \text{Versorgungspunkte} \cdot 4 \text{ €} \cdot 12$$

- Rentner

$$\text{Barwert} = \text{BWF} \cdot \text{monatlicher Rentenanspruch (in €)} \cdot 12$$

Die verwendeten Barwertfaktoren (BWF) sind auf eine Anwartschaft in Höhe von 1 Euro beziehungsweise einen Anspruch in Höhe von 1 Euro – jeweils auf Jahresbasis – normiert und in einer entsprechenden Barwertfaktorentabelle hinterlegt (§ 15a Absatz 3 beziehungsweise § 59b Absatz 4 der kvw-S). Eine weiterführende Beschreibung zur Ermittlung der Barwertfaktoren befindet sich in Abschnitt C.

Der insgesamt einem Mitglied zuzuweisende Verpflichtungsbarwert ergibt sich durch Summation der Barwerte der einzelnen Verpflichtungen über alle Verpflichtungen, die dem Mitglied zuzurechnen sind (siehe Abschnitt A.V).

II. Ausgleichsbetrag als Einmalzahlung nach § 15a kvw-S bei Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband I

Der Ausgleichsbetrag ergibt sich, indem der in Abschnitt A.I beschriebene Verpflichtungsbarwert zur Berücksichtigung der zukünftigen Verwaltungskosten mit 1,02 multipliziert wird.

In den Fällen des § 15 Absatz 6 kvw-S erfolgt eine anteilige Kürzung der Barwerte im Verhältnis der Summe der Entgelte der übergegangenen Pflichtversicherten zu der Summe der Entgelte aller Pflichtversicherten des ausgeschiedenen Mitglieds.

III. Erstattungsmodell mit Schlusszahlung nach § 15b kvw-S bei Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband I

1. Allgemein

Der jährliche Erstattungsbetrag umfasst die Aufwendungen der Kasse zur Erfüllung der Ansprüche von Rentnern nach § 15a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 kvw-S bezogen auf das jeweilige Jahr, gegebenenfalls nach Nummer 2 erhöht oder vermindert.

2. Erhöhung und Verminderung des Erstattungsbetrags nach § 15b Absatz 4 kvw-S

Die jährlichen Aufwendungen nach § 15b Absatz 4 kvw-S der Kasse aus der Pflichtversicherung

- a. erhöhen sich bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 15 Absatz 5 Satz 2 kvw-S im ersten Jahr des Erstattungszeitraums um den Barwert nach § 15a kvw-S der anteilig nach § 15 Absatz 5 Satz 2 kvw-S in Verbindung mit § 15 Absatz 5 Satz 4 kvw-S und Abschnitt A.V. Absätze (5) und (6) dieser Durchführungsvorschriften zugerechneten Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen. Alternativ kann der so bestimmte Einmalbetrag auch verteilt auf bis zu zwanzig gleiche Jahresraten jeweils zusätzlich zu den jährlichen Aufwendungen nach § 15b Absatz 4 kvw-S zugeführt werden,
- b. erhöhen sich – außer in den Fällen des § 15 Absatz 6 kvw-S – in dem Jahr des Erstattungszeitraums für ehemalige Versicherte des ausgeschiedenen Mitglieds, die zu einem anderen Mitglied der Kasse wechseln oder auf eine andere Kasse übergeleitet werden, um den Barwert der betreffenden Ansprüche und Anwartschaften nach § 15a kvw-S,
- c. vermindern sich bei Überleitungsannahmen im betreffenden Jahr um den Barwert nach § 15a kvw-S für ehemalige Versicherte des ausgeschiedenen Mitglieds.

Diese Barwerte sind zum Stichtag der jeweils eingetretenen Veränderung, allerdings mit den zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft maßgeblichen Barwertfaktoren, zu bestimmen.

3. In den Fällen des § 15 Absatz 6 kvw-S erfolgt die anteilige Berücksichtigung sowohl an den laufenden Erstattungsbeträgen als auch an der Schlusszahlung durch eine anteilige Kürzung der zu leistenden Beträge im Verhältnis der Summe der Entgelte der übergegangenen Pflichtversicherten zu der Summe der Entgelte aller Pflichtversicherten des ausgeschiedenen Mitglieds.

IV. Einmalbetrag nach § 59b kvw-S bei Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband II

Der finanzielle Ausgleich bei Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband II setzt sich zusammen aus einem Teil für kapitalgedeckt geführte Verpflichtungen und einem Teil für nicht kapitalgedeckt geführte Verpflichtungen. Der Teil des finanziellen Ausgleichs, der für nicht kapitalgedeckt geführte Verpflichtungen zu zahlen ist, bestimmt sich nach Maßgabe der Abschnitte A.I bis A.III sowie A.V. Der Teil des finanziellen Ausgleichs, der für kapitalgedeckt geführte Verpflichtungen zu zahlen ist, bestimmt sich nach Maßgabe des Abschnitts A.I sowie der Bestimmungen in diesem Abschnitt und in Abschnitt A.V.

1. Berechnung des Einmalbetrages

Für den Einmalbetrag nach § 59b Absatz 1 kvw-S ist für die Bestimmung des finanziellen Ausgleichs zunächst der Barwert der Verpflichtungen, die dem ausgeschiedenen Mitglied im Abrechnungsverband II zuzurechnen sind (im Folgenden: Verpflichtungsbarwert), und die Summe der Barwerte aller Verpflichtungen im Abrechnungsverband II (im Folgenden: Gesamtverpflichtungsbarwert) zu ermitteln.

Sowohl die Berechnung des Verpflichtungsbarwerts als auch die Berechnung des Gesamtverpflichtungsbarwerts erfolgt wie in Abschnitt A.I dargelegt.

Die weitere maßgebliche Größe für die Bestimmung und Festsetzung des Einmalbetrages nach § 59b kvw-S ist die Unterfinanzierungsquote. Sie berechnet sich nach folgender Formel:

Unterfinanzierungsquote = $1 - \text{Ausfinanzierungsquote}$ mit

$$\text{Ausfinanzierungsquote} = \frac{V + R - F}{G * 1,02} \text{ mit}$$

V	bilanziell ausgewiesene Verlustrücklage
R	bilanziell ausgewiesene versicherungstechnische Rückstellungen
F	bilanzieller Fehlbetrag
G	Gesamtverpflichtungsbarwert

Die Größen V, R und F sind dem letzten Jahresabschluss bezogen auf den Stichtag vor dem Ausscheiden des Mitglieds zu entnehmen¹. Die Größe G ist zum vorgenannten Stichtag nach Abschnitt A.I zu berechnen. Liegen die entsprechenden Werte bei Erstellung des Gutachtens über den finanziellen Ausgleich noch nicht vor, können diese geschätzt werden. Sie werden im versicherungsmathematischen Gutachten nach § 59a Absatz 3 Satz 3 kvw-S mitgeteilt.

Der nach § 59b kvw-S zu leistende Einmalbetrag ist dann das Produkt aus Unterfinanzierungsquote und Verpflichtungsbarwert des ausgeschiedenen Mitglieds unter Berücksichtigung einer Verwaltungskostenpauschale von 2 Prozent als

$$\text{Einmalbetrag} = \text{Unterfinanzierungsquote} * \text{Verpflichtungsbarwert} * 1,02$$

2. Ratenweise Tilgung nach § 59c kvw-S

Es seien dazu:

N	Anzahl der Jahresraten
i	Zins nach § 59b Absatz 4 Satz 3 kvw-S (der zum Zeitpunkt des Ausscheidens in der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegte Zinssatz, höchstens jedoch ein Zinssatz von 2,75 Prozent)
E	Einmalbetrag nach § 59b kvw-S

Damit ergibt sich für die jährlichen Raten:

$$\text{jährliche Rate} = E * \frac{-i}{((1+i)^{1-N} - (1+i))}$$

3. Nachträgliche Neuberechnung nach § 59d kvw-S

Die Vergleichswerte nach § 59d Absatz 1 werden anhand eines jährlichen iterativen Verfahrens und jährlich fortgeschriebener Werte ermittelt.

¹ Dies umfasst auch den Fall, dass der Stichtag des Ausscheidens mit dem Stichtag eines Jahresabschlusses zusammenfällt. In diesem Fall wird also auf den Stichtag abgestellt, der genau ein Jahr vor dem Stichtag des Ausscheidens liegt.

Es seien dazu:

- t_0 Jahr der Beendigung der Mitgliedschaft beziehungsweise der letzten Neuberechnung
- t aktuelles Jahr der iterativen Fortschreibung der Werte
- t_n Jahr der aktuellen Neuberechnung
- i Rechnungszins nach § 59b Absatz 4 Satz 3 kvw-S
- BW Verpflichtungsbarwert nach § 59b Absatz 1 Satz 1 kvw-S zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 2 Prozent
- DV_t Nettoverzinsung des Jahres t im Abrechnungsverband als Summe der Kapitalerträge und Aufwendungen für Kapitalanlagen dividiert durch (Kapitalanlagen Jahresanfang + Kapitalanlagen Jahresende) / 2
- AN_t Barwert der ausstehenden Ratenzahlungen im Fall der jährlichen Ratenzahlung (sonst 0) für Jahr t :

$$AN_t = RA * \frac{((1+i)^{1-N_0+t-t_0} - (1+i))}{-i}$$

wobei RA die bei erstmaliger Berechnung beziehungsweise bei letztmaliger Neuberechnung festgelegte jährliche Rate ist und N_0 die Anzahl der (noch) zu leistenden Ratenzahlungen bei erstmaliger Berechnung beziehungsweise bei letztmaliger Neuberechnung

- R_t Rentenzahlung des Jahres t an die auf das Mitglied entfallenden Leistungsempfänger zuzüglich einer auf sie entfallenden Verwaltungskostenpauschale von 2 Prozent sowie die für Überleitungen geleisteten Barwertzahlungen

Für die Definition des Startwerts der Iteration F_{t_0} sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- (i) Im Falle der ersten Neuberechnung ist für den Startwert F_{t_0} zu berücksichtigen, dass der Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft *nicht* auf einen 31.12. fallen könnte:

$$F_{t_0} = BW * (1 + DV_{t_0})^{\frac{T}{360}} - R_{t_0} * (1 + DV_{t_0})^{\frac{T}{720}},$$

wobei

- R_{t_0} auf den Zeitraum zwischen der Beendigung der Mitgliedschaft und dem 31.12. desselben Jahres entfallende Rentenzahlungen zuzüglich einer auf sie entfallenden Verwaltungskostenpauschale von 2 Prozent sowie die für Überleitungen geleisteten Barwertzahlungen,
- T Anzahl der Tage vom Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft bis zum 31.12. desselben Jahres, wobei jeder Monat mit 30 Tagen gezählt wird.

(ii) Für die übrigen Neuberechnungen gilt

F_{t_0} Verpflichtungsbarwert nach § 59b Absatz 1 Satz 1 der Satzung zum Zeitpunkt der letzten Neuberechnung zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 2 Prozent.

Damit ergibt sich der jährlich fortgeschriebene Wert wie folgt:

$$F_t = (F_{t-1} - AN_{t-1} + RA) * (1 + DV_t) + AN_t - R_t * (1 + DV_t)^{\frac{1}{2}} \text{ für } t_0 < t \leq t_n$$

Schließlich erhält man den Vergleichswert als F_{t_n} .

Ist der neu ermittelte Verpflichtungsbarwert zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 2 Prozent geringer als der Vergleichswert, hat die Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied den Differenzbetrag zu erstatten; im umgekehrten Fall ist das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet, den Differenzbetrag innerhalb eines Monats ab Zugang der Mitteilung an die Kasse zu zahlen.

Im Falle einer Ratenzahlung nach § 59c kvw-S wird der Differenzbetrag auf die verbleibenden restlichen Raten umgelegt. Dazu wird die Formel unter A. IV. 2. mit der Maßgabe angewendet, dass N als die noch ausstehenden jährlichen Raten definiert wird und E als Differenz zwischen dem neu ermittelten Verpflichtungsbarwert zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 2 Prozent und dem Vergleichswert. Die so ermittelten zusätzlichen ggf. negativen Ratenhöhe wird auf die bis zur Neuberechnung maßgebliche Ratenhöhe addiert.

Der Neuberechnungszeitraum kann maximal auf 20 Jahre vereinbart werden und darf dabei im Falle einer Ratenzahlung nach § 59c kvw-S die Länge des Ratenzahlungszeitraumes nicht übersteigen. Der Neuberechnungszeitraum endet automatisch spätestens, wenn alle auf das ausgeschiedene Mitglied entfallenden Verpflichtungen erloschen sind.

V. Einzubeziehende Verpflichtungen

(1) Die Anwartschaften und Ansprüche je Abrechnungsverband werden jeweils in der Höhe in Ansatz gebracht, wie sie zum Stichtag der Beendigung der Mitgliedschaft im Sinne einer einheitlichen Pflichtversicherung nach §§ 15a Absatz 1 Satz 3, 59b Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 17 Satz 3 kvw-S als Verpflichtung auf dem jeweiligen Abrechnungsverband lasten.

(2) Dabei ist zu differenzieren nach umlagefinanzierten und kapitalgedeckten Verpflichtungen. Verpflichtungen im Abrechnungsverband I sind vollständig umlagefinanziert und Verpflichtungen im Abrechnungsverband II sind teilweise kapitalgedeckt und teilweise umlagefinanziert. Für umlagefinanzierte Verpflichtungen sind die Regelungen in den Abschnitten A.I bis A.III anzuwenden und für kapitalgedeckte Verpflichtungen die Regelungen in den Abschnitten A.I und A.IV.

(3) Dem ausgeschiedenen Mitglied zuzurechnen sind die unverfallbaren Anwartschaften von Pflichtversicherten und beitragsfrei Pflichtversicherten nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 und 2 kvw-S (im Folgenden: Versicherte/Versicherter) sowie die Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten und künftige Ansprüche von deren Hinterbliebenen nach § 30 kvw-S (im Folgenden: Rentnerin/Rentner) des jeweiligen Abrechnungsverbandes, sofern das ausgeschiedene Mitglied der letzte Arbeitgeber dieser Versicherten und Rentner war.

(4) Beitragsfrei Versicherte im Ausgangsbestand, die das 70. Lebensjahr bereits überschritten haben, werden aus dem Datenbestand entfernt, weil von einem Abruf der Rente nicht mehr auszugehen ist.

(5) Soweit Fallgestaltungen im Rahmen der Regelungen nach §§ 12 Absatz 5 Satz 4, 15 Absatz 5 Satz 2, 15c Satz 2, 59a Absatz 7 Satz 2 und 59e Satz 1 Halbsatz 2 kvw-S keine eindeutige Zurechnung unverfallbarer Anwartschaften beitragsfrei Versicherter sowie der Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten möglich ist, erfolgt eine pauschalisierte Zurechnung entsprechend der Anzahlwerte (Kopfzahlen). Die Vorgehensweise der pauschalierten Zurechnung wird im Folgenden am Beispiel der Ausgliederung dargestellt, wobei die dargestellte Vorgehensweise grundsätzlich für alle Fallgestaltungen in diesem Absatz entsprechend Anwendung findet.

(6) Für den Fall, dass das ausgeschiedene Mitglied durch Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem anderen Mitglied des Abrechnungsverbandes hervorgegangen ist, sind diesem auch Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen (beitragsfrei Versicherte mit erfüllter Wartezeit und Leistungsempfängerinnen/Leistungsempfänger) über das ausgliedernde Mitglied zuzurechnen. Sofern keine eindeutige Zuordnung möglich ist, erfolgt eine pauschalisierte Hinzurechnung durch Multiplikation der Summe der Barwerte aller beitragsfrei Versicherten mit erfüllter Wartezeit und Leistungsempfängerinnen/Leistungsempfänger, für die das ausgliedernde Mitglied der letzte Arbeitgeber war, mit dem Faktor $Quote_{hinzu_gekürzt}$, die nach den folgenden zwei Schritten ermittelt wird.

Im ersten Schritt wird die Rechengröße $Quote_{hinzu}$ berechnet:

$$Quote_{hinzu} = \frac{Beschäftigte_{ausgegliedert}}{Beschäftigte_{gesamt}},$$

wobei

$Beschäftigte_{ausgegliedert}$ Anzahl der ausgegliederten Versicherten, die am Tag vor der Ausgliederung über das ausgliedernde Mitglied pflichtversichert waren,

$Beschäftigte_{gesamt}$ Gesamtzahl der Versicherten, die am Tag vor der Ausgliederung über das ausgliedernde Mitglied pflichtversichert waren.

Im zweiten Schritt ist zu berücksichtigen, dass die am Tag vor der Ausgliederung vorhandenen beitragsfrei Versicherten und Leistungsempfängerinnen/Leistungsempfänger, die dem ausgegliederten Bereich pauschal hinzuzurechnen sind, den Bestand im weiteren Zeitablauf aus biometrischen Gründen sukzessive verlassen werden. Gleichzeitig entsteht bei dem ausgegliederten Bereich im selben Zeitraum zunehmend ein eigener Bestand an beitragsfrei Versicherten und Leistungsempfängerinnen/Leistungsempfänger, die dem ausgegliederten Bereich unmittelbar zuzurechnen sind. Mit wachsendem zeitlichen Abstand zwischen Ausgliederung und Ausscheiden des aus dem ausgegliederten Bereich hervorgegangenen Mitglieds genügt also zunehmend eine isolierte Betrachtung des ausgegliederten Bereichs und die Hinzurechnung ist bei einem sehr langen Zeitabstand zwischen Ausgliederung und Ausscheiden nicht mehr erforderlich.

Versicherungsmathematische Musterberechnungen haben ergeben, dass ab einem zeitlichen Abstand zwischen Ausgliederung und Ausscheiden von 20 Jahren auf eine Hinzurechnung verzichtet werden kann, da innerhalb dieses Zeitraumes ungefähr eine Generation von Leistungsempfängerinnen/Leistungsempfängern durchlaufen wird. Vor diesem Hintergrund ist die Hinzurechnungsquote $Quote_{hinzu_gekürzt}$ nach §§ 15 Absatz 5 Satz 4 beziehungsweise 59a Absatz 7 Satz 4 kvw-S wie folgt zu berechnen:

$$Quote_{hinzu_gekürzt} = \max\left(1 - \frac{Monate}{12 \cdot 20}; 0\right) * Quote_{hinzu},$$

Wobei mit *Monate* die im Abrechnungsverband zurückgelegten vollen Monate zwischen dem Beginn und dem Ende der Mitgliedschaft des aus dem ausgegliederten Bereich hervorgegangenen Mitglieds bezeichnet werden. Bei einem Ausscheiden des aus dem ausgegliederten Bereich hervorgegangenen Mitglieds werden diesem in der vorliegenden Fallkonstellation also alle Anwartschaften und Ansprüche aufgrund früherer Pflichtversicherungen, die dem ausgliedernden Mitglied bezogen auf den Zeitpunkt der Ausgliederung zuzuordnen sind, nach Multiplikation mit *Quote_{hinzu_gekürzt}* pauschal hinzugerechnet. Für die Höhe der Anwartschaften und Ansprüche kann die Kasse Durchschnittsbeträge ermitteln.

Im Falle eines Ausgleichsbetrages als Einmalbetrag bei Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband I nach § 15a oder eines finanziellen Ausgleichs bei Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband II nach § 59a werden die hinzugerechneten Verpflichtungen mit dem Barwert zum Zeitpunkt der Ausgliederung mit den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Berechnungsparametern angesetzt.

(7) Absatz 6 gilt entsprechend, wenn das ausgeschiedene Mitglied während der Dauer der bestehenden Mitgliedschaft Pflichtversicherte von einem anderen Mitglied des Abrechnungsverbandes im Wege der Ausgliederung übernommen hat.

B. Erforderliche Bestandsdaten nach §§ 15a Absatz 4, 59a Absatz 3 kvw-S

Die Berechnungen erfolgen jeweils auf Grundlage der Bestandsdaten der Kasse (im Folgenden: Bestandsdaten).

Die Bestandsdaten umfassen:

- Geburtsdatum und daraus abgeleitet das versicherungstechnische Alter zum Bewertungsstichtag
- Geschlecht (männlich, weiblich, divers²)
- Status (Aktive/Aktiver; Altersrentnerin/Altersrentner, Erwerbsminderungsrentnerin/Erwerbsminderungsrentner; Witwe/Witwer, Waise)
- Anwartschaft in Versorgungspunkten bei Versicherten beziehungsweise Monatsrente (in €) bei Rentnerinnen/Rentnern
- Versicherungsnummer

² Da für das Geschlechtsmerkmal „divers“ keine hinreichende Datenbasis zur Ableitung eigener Barwertfaktoren vorhanden ist, wird zur Ermittlung des Barwerts auf die Barwertfaktoren für das weibliche Geschlecht zurückgegriffen.

C. Berechnungsparameter und Formelwerk der Barwertfaktoren

Im Folgenden werden die maßgeblichen Berechnungsparameter und das Formelwerk zur Herleitung der Barwertfaktorentabellen nach § 15a Absatz 3 und § 59b Absatz 4 kvw-S beschrieben, die im Zusammenhang mit der Bestimmung eines finanziellen Ausgleichs nach § 15a Absätze 2 und 3 und § 59b Absätze 3 und 4 kvw-S festzulegen sind.

I. Rechnungszins

Als Rechnungszins ist eine Verzinsung in Höhe des in der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegten Höchstzinssatzes zugrunde zu legen, jedoch höchstens 2,75 Prozent.

II. Biometrie

(1) Hinsichtlich der Wahl der biometrischen Rechnungsgrundlagen wird auf in der betrieblichen Altersversorgung allgemein anerkannte Richttafelwerke zurückgegriffen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Heubeck-Richttafeln 2018 G, die als sogenannte Generationentafeln ausgestaltet sind.

(2) Es wird eine modifizierte Fassung der Heubeck-Richttafeln mit entsprechenden Anpassungen angewendet, die den kassenspezifischen Verhältnissen entspricht. Die Modifikationen sind:

- eine Generationenverschiebung der in Absatz 1 Satz 2 genannten Richttafeln (in Jahren)
- die Veränderung der standardmäßigen biometrischen Grundwerte der in Absatz 1 Satz 2 genannten Heubeck-Richttafeln zur Invalidisierungswahrscheinlichkeit, die durch Multiplikation mit einem einheitlichen Faktor pauschal erhöht oder vermindert werden.

(3) Mit der Wahl einer Generationenverschiebung um X Jahre wird das Geburtsjahr der Versicherten und Rentnerinnen/Rentner rechnerisch um X Jahre erhöht, was bedeutet, dass sich der vorliegende Bestand bezogen auf die erwartete, künftige Entwicklung der Sterblichkeit (Projektion) so verhält, wie man es bei Ansatz ohne eine entsprechende Modifikation beziehungsweise Verschiebung erst in X Jahren erwartet hätte.

(4) Für die Bestimmung des finanziellen Ausgleichs bei Beendigung einer Mitgliedschaft ist jeweils der biometrische Ansatz maßgeblich, der insoweit auch für die Überprüfung der Höhe des Finanzbedarfs nach §§ 60, 60a kvw-S verwendet wurde und der die beobachteten kassenspezifischen Verhältnisse in geeigneter Weise abzubilden vermag.

(5) Der zugrunde gelegte biometrische Ansatz wird durch die Verantwortliche Aktuarin/den Verantwortlichen Aktuar jährlich auf seine Angemessenheit hin überprüft. Stellt die Verantwortliche Aktuarin/der Verantwortliche Aktuar fest, dass der verwendete biometrische Ansatz die beobachteten kassenspezifischen Verhältnisse nicht beziehungsweise nicht mehr angemessen abbildet, wird er bei der nächsten Überprüfung der Höhe des Finanzierungssatzes nach §§ 60, 60a kvw-S dem Kassenausschuss entsprechende Anpassungen vorschlagen. Diese werden – nach entsprechendem Beschluss des Kassenausschusses – mit Beginn des neuen Deckungsabschnitts dann auch für die Bestimmung des finanziellen Ausgleichs bei Beendigung einer Mitgliedschaft wirksam.

(6) Derzeit werden als biometrische Rechnungsgrundlagen die Heubeck-Richttafeln 2018 G mit folgenden Modifikationen verwendet:

- Generationenverschiebung um 1 Jahr, das heißt für jeden Geburtsjahrgang werden die Ausscheidewahrscheinlichkeiten des 1 Jahr später geborenen Jahrgangs unterstellt.
- Die Invalidisierungswahrscheinlichkeiten der Heubeck-Richttafeln 2018 G werden durch Multiplikation mit dem einheitlichen Faktor 0,60 pauschal um 40 Prozent vermindert.³

(7) Die Heubeck-Richttafeln unterscheiden im Hinblick auf den Eintritt des vorzeitigen Versicherungsfalls wegen Erwerbsminderung nicht zwischen teilweiser und voller Erwerbsminderung. Daher wird bei den entsprechenden Ausscheidewahrscheinlichkeiten stets auf den Bezug einer Rente wegen voller Erwerbsminderung abgestellt.

(8) Darüber hinaus sehen die Heubeck-Richttafeln keine expliziten Wahrscheinlichkeiten für den Eintritt von Waisenrente vor. Die Anwartschaft auf Waisenrente wird daher durch einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 5 Prozent auf die zukünftig erwarteten Witwen-/Witwerrentenanwartschaften für diejenigen Versicherten und Rentnerinnen/Rentner berücksichtigt, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft noch nicht das Renteneintrittsalter gemäß Abschnitt III erreicht haben.

III. Renteneintrittsalter und versicherungsmathematische Kürzungen

(1) Als rechnungsgemäßes Renteneintrittsalter wird die Vollendung des 65. Lebensjahres unterstellt.

(2) Die bei Renteneintritt mit Vollendung des 65. Lebensjahres erwartete Altersrente wird abhängig vom Geburtsjahr des Rentners in Pauschalierung der nach § 77 Sozialgesetzbuch VI. Buch im Leistungsrecht vorgesehenen Faktoren wie folgt gekürzt:

- für Geburtsjahrgänge ab 1962 (unterstellte Regelaltersgrenze: 67 Jahre) Kürzung um 7,2 Prozent,
- für Geburtsjahrgänge von 1953 bis 1961 (unterstellte Regelaltersgrenze: 66 Jahre) Kürzung um 3,6 Prozent,
- für Geburtsjahrgänge bis 1952 (unterstellte Regelaltersgrenze: 65 Jahre) keine Kürzung.

Diese Kürzungen werden vor Anwendung noch weiter modifiziert. Dadurch wird berücksichtigt, dass erfahrungsgemäß ein Teil der Neurentner Altersrente für besonders langjährig Versicherte bezieht und somit deren Rentenanspruch ohne Abschläge zu berechnen sind. Bei den kvw lag dieser Anteil in den vergangenen Jahren bei etwa 40%, so dass obige Abschläge entsprechend nur zu 60% angesetzt werden. Insgesamt ergeben sich damit folgende Kürzungsfaktoren beim Eintritt in die Altersrente mit $x = 65$ Jahren:

Geburtsjahrgänge bis 1952	Geburtsjahrgänge von 1953 bis 1961	Geburtsjahrgänge ab 1962
0,00%	2,16%	4,32%

(3) Vor Erreichen des rechnungsgemäßen Renteneintrittsalters nach Absatz (1) in diesem Abschnitt werden bei der Barwertermittlung nur die Versicherungsfälle Erwerbsminderung beziehungsweise Tod (Hinterbliebenenrente) berücksichtigt. Die Kürzung der dann erwarteten Rentenansprüche wegen vorzeitiger Inanspruchnahme wird abhängig vom Geburtsjahr entsprechend den Regelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung vorgenommen.

³ Die Modifikation der Invalidisierungswahrscheinlichkeiten findet unter Berücksichtigung der Konsistenzgleichungen auf der Basistafel statt. Aus der Basistafel werden für jeden einzelnen Jahrgang unter Berücksichtigung der Konsistenzgleichungen Generationstafeln erzeugt.

Vereinfachend wird dabei für Geburtsjahrgänge mit gleichem gerundetem Pensionierungsalter von einer jeweils identischen Kürzung ausgegangen.

Daraus ergeben sich im Einzelnen folgende Kürzungsfaktoren:

Alter x bei Eintritt des Versorgungsfalls	Geburtsjahrgänge bis 1952	Geburtsjahrgänge von 1953 bis 1961	Geburtsjahrgänge ab 1962
$x \leq 60$	10,8 %	10,8 %	10,8 %
$x = 61$	7,2 %	10,8 %	10,8 %
$x = 62$	3,6 %	7,2 %	10,8 %
$x = 63$	0,0 %	3,6 %	7,2 %
$x = 64$	0,0 %	0,0 %	3,6 %

(4) Versicherte, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft das Renteneintrittsalter von 65 Jahren bereits vollendet haben, werden so in Ansatz gebracht, als würden sie am Tag nach Beendigung der Mitgliedschaft erstmalig Altersrente in Anspruch nehmen.

IV. Renten Anpassung

Die jährliche Anpassung der laufenden Leistungen um 1 Prozent (§ 37 kww-S) ist verbindlicher Teil der Versorgungszusage und wird dem entsprechend bei der Ermittlung des finanziellen Ausgleichs mitberücksichtigt.

V. Sonstige Anpassungen

(1) Anwartschaften auf Witwenrente/Witwerrente werden in Abhängigkeit vom Geburtsjahrgang der Versicherten und Rentnerinnen/Rentner in Höhe von 55 Prozent (für Geburtsjahrgänge ab 1962) beziehungsweise 60 Prozent (für Geburtsjahrgänge bis 1961) berücksichtigt.

(2) Bei laufenden Leistungen an Waisen wird unterstellt, dass

- die Leistungszahlung nicht aufgrund biometrischer Ereignisse vorzeitig endet,
- die Leistung für noch nicht volljährige Waisen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und
- die Leistung für 18-jährige und ältere Waisen noch für ein weiteres Jahr, maximal bis zum 25. Lebensjahr, gezahlt wird.

(3) Folgende leistungsbestimmende Faktoren, die sich auf die Höhe der zukünftigen Zahlungen unmittelbar auswirken, werden bei der Barwertermittlung nicht berücksichtigt:

- Bezug der gesetzlichen Altersrente als Teilrente (§ 39 Absatz 1 kww-S),
- Kürzungen der teilweisen oder vollen Erwerbsminderungsrente wegen Hinzuverdienst (§ 39 Absatz 2 kww-S),
- Ruhen der Rente gemäß § 39 (§§ 15a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 59b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 kww-S),
- Möglichkeit der Umwandlung einer teilweisen Erwerbsminderungsrente in eine volle Erwerbsminderungsrente und umgekehrt,
- Möglichkeit des Erlöschens einer teilweisen oder vollen Erwerbsminderungsrente wegen Reaktivierung,

- Möglichkeit des Erlöschens einer Hinterbliebenenrente wegen Wiederverheiratung

VI. Bestimmung des maßgeblichen Geburtsjahres

Das maßgebliche Geburtsjahr für die Generationentafeln, die Höhe der Hinterbliebenenrente und die Höhe der versicherungsmathematischen Abschläge ergeben sich aus dem Kalenderjahr der Beendigung der Mitgliedschaft abzüglich des versicherungstechnischen Alters.

VII. Formelwerk

(1) Im Hinblick auf die versicherungsmathematische Bewertung der Versorgungsverpflichtungen wird das zugrundeliegende Leistungsrecht in ein entsprechendes Formelwerk übertragen.

(2) In dem Textband zu den Heubeck-Richttafeln sind standardmäßige Kommutationswerte D_x^a , D_{x+j}^{ai} und D_{x+j}^{aw} und Standardbarwerte a_x^r , a_x^i , a_x^{rw} , a_x^{iw} und a_x^w definiert und können mit dem von der Heubeck-Richttafel GmbH als Herausgeber der Richttafeln erstellten Programm HEURIKA 4 erzeugt werden (§ 15a Absatz 3 Satz 4, § 59b Absatz 4 Satz 4 kvw-S). Zur rein technischen Berücksichtigung der jährlichen Rentenanpassung von 1 Prozent werden die Barwerte mit dem wie folgt definierten Rechnungszins i' berechnet, wobei i der Rechnungszins nach Abschnitt C.I. ist.

$$i' = \frac{1+i}{1,01} - 1$$

Die bei einer monatlichen Zahlungsweise relevanten Barwerte $^{(12)}a_x^r$, $^{(12)}a_x^i$ und $^{(12)}a_x^w$ ergeben sich aus den Barwerten für eine jährliche Zahlungsweise a_x^r , a_x^i und a_x^w wie folgt:

$$^{(12)}a_x^r = a_x^r * f(i, 12) - \frac{k(12)}{1,01}$$

$$^{(12)}a_x^i = a_x^i * f(i, 12) - \frac{k(12)}{1,01}$$

$$^{(12)}a_x^w = a_x^w * f(i, 12) - \frac{k(12)}{1,01}$$

mit

$$f(i, i', 12) = \frac{1}{12} * \sum_{\lambda=0}^{11} \frac{12 + \lambda * i'}{12 + \lambda * i}$$

und

$$k(i, 12) = \frac{1+i}{12} * \sum_{\lambda=0}^{11} \frac{\lambda}{12 + \lambda * i}$$

Die Barwerte $^{(12)}a_x^r$, $^{(12)}a_x^i$ und $^{(12)}a_x^w$ können auch unmittelbar mittels HEURIKA 4 berechnet werden.

Hiermit können bezogen auf das konkrete Leistungsrecht der Zusatzversorgung von Geschlecht, Geburtsjahrgang, Alter und Status (Aktive/Aktiver, Altersrentner/Altersrentnerin, Erwerbsminderungsrentnerin/Erwerbsminderungsrentner, Witwe/Witwer, Waise) abhängige Barwertfaktoren ermittelt werden.

(3) Die Darstellung der Formeln erfolgt für männliche Versicherte. Die entsprechende Formel für weibliche Versicherte erhält man durch Ersetzen von x durch y .

a) Aktive/Aktiver

Die Anwartschaft auf Altersrente zur Regelaltersgrenze $R_{\text{Regelaltersgrenze}}$ ist normiert auf eine Jahresrente in Höhe von 1 Euro. Die Größe Kürzungsfaktor _{x} ergibt sich aus Abschnitt C.III.

x	sei das versicherungstechnische Alter der Versicherten/des Versicherten
R_{65} bzw. R_{x+j}	sei für $x + j = 65$ die Höhe der Altersrente R_{65} beziehungsweise die Höhe der im Alter $x + j$ maßgebenden Rente bei Erwerbsminderung ⁴ R_{x+j} : $R_{65} = R_{\text{Regelaltersgrenze}} \cdot (1 - \text{Kürzungsfaktor}_{\text{Geburtsjahr}, 65})$ $R_{x+j} = R_{\text{Regelaltersgrenze}} \cdot (1 - \text{Kürzungsfaktor}_{\text{Geburtsjahr}, x+j})$
W_{x+j}	sei die im Alter $x + j$ aus der Rentenanwartschaft R_{x+j} abgeleitete Witwen-/Witwerrentenanwartschaft: $W_{x+j} = R_{x+j} \cdot \begin{cases} 55 \%, & \text{für Geburtsjahrgänge ab 1962} \\ 60 \%, & \text{für Geburtsjahrgänge bis 1961} \end{cases} \cdot \begin{cases} (1 + 5 \%), & \text{für } x < 65 \\ 1, & \text{für } x \geq 65 \end{cases}$

Dann ergibt sich der Barwertfaktor BWF_x für einen x -jährigen Anwärter aus der Formel:

$$BWF_x = \frac{1}{D_x^a} \left\{ \sum_{j=0}^{64-x} (R_{x+j} \cdot D_{x+j}^{ai} + W_{x+j} \cdot D_{x+j}^{aw}) + D_{65}^a \cdot (R_{65} \cdot {}^{(12)}a_{65}^r + W_{65} \cdot a_{65}^{rw}) \right\}$$

b) Ansprüche aus eigener Versicherung

Mit R_x als Jahresrente in Höhe von 1 Euro an eine/n Versicherte/n des Alters x und W_x als der daraus abgeleiteten Anwartschaft auf Hinterbliebenenrente ergibt sich

- für Empfänger einer Rente wegen Erwerbsminderung

$$BWF_x = R_x \cdot {}^{(12)}a_x^i + W_x \cdot a_x^{iw}$$

⁴ ohne Berücksichtigung von Zurechnungszeiten

- für Empfänger einer Altersrente

$$BWF_x = R_x \cdot {}^{(12)}a_x^r + W_x \cdot a_x^{rw}$$

mit

$$W_x = R_x \cdot \begin{cases} 55 \%, & \text{für Geburtsjahrgänge ab 1962} \\ 60 \%, & \text{für Geburtsjahrgänge bis 1961} \end{cases} \cdot \begin{cases} (1 + 5 \%), & \text{für } x < 65 \\ 1, & \text{für } x \geq 65 \end{cases}$$

c) Ansprüche von Hinterbliebenen

Mit R_x als Jahresrente in Höhe von 1 Euro an eine/n Hinterbliebene/n des Alters x ergibt sich

- für Empfänger einer Witwen-/Witwerrente

$$BWF_x = R_x \cdot {}^{(12)}a_x^w$$

- für Empfänger einer Waisenrente des Alters $x \leq 18$

$$BWF_x = R_x \cdot \max\left\{\frac{1-v^{18-x}}{1-v}; 1\right\} \text{ mit } v = \frac{1}{1+i'} \text{ falls } i' \neq 0, BWF_x = R_x \cdot \max\{18-x; 1\}, \text{ falls } i'=0$$

- für Empfänger einer Waisenrente des Alters $18 < x \leq 25$:

$$BWF_x = R_x$$

- für Empfänger einer Waisenrente des Alters $x > 25$:

$$BWF_x = 0.$$

Verordnung zur Änderung der Bezahlkartenverordnung NRW

Vom 10. September 2025

Auf Grund des § 1 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 29. November 1994 (GV. NRW. S. 1087), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1232) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen:

Artikel 1

Die Bezahlkartenverordnung NRW vom 2. Januar 2025 (GV. NRW. S. 40) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Verordnung regelt die landeseinheitliche Form der Leistungserbringung für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Ausgenommen sind Leistungsberechtigte, die

1. Einnahmen aus Erwerbstätigkeit erzielen, die monatlich mindestens die entsprechend § 8 Abs. 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu ermittelnde Geringfügigkeitsgrenze erreichen, oder

2. sich in einer Berufsausbildung befinden, auch wenn die im Rahmen der Berufsausbildung erzielten Einnahmen hinter der entsprechend § 8 Abs. 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu ermittelnden Geringfügigkeitsgrenze zurückbleiben.“

b) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Die Leistungserbringung erfolgt nach Absatz 2 Satz 1, soweit Leistungsberechtigte die Erwerbstätigkeit oder die Berufsausbildung beenden. Dies gilt nicht, wenn sie der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Monats, in dem die Beendigung der Erwerbstätigkeit oder der Berufsausbildung erfolgt, die erneute Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Berufsausbildung, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 und 3 voraussichtlich erfüllt, nachweisen (Nachweisfrist). Im Fall des fehlenden Nachweises erfolgt die Leistungserbringung an die Leistungsberechtigten in dem Monat, der auf den Ablauf der drei Monate folgt, gemäß Absatz 2 Satz 1.

(4) Wird eine nach Absatz 3 Satz 1 nachgewiesene Erwerbstätigkeit oder Berufsausbildung vor Ablauf von drei zusammenhängenden Monaten beendet, erfolgt die Leistungserbringung nach Absatz 2 Satz 1 in dem Monat, der auf die Beendigung folgt. Eine Ausnahme nach Absatz 2 Satz 2 kann auch dann erst wieder gewährt werden, wenn die Voraussetzungen von Absatz 2 Satz 2 und 3 erfüllt sind und nachgewiesen werden (Ablauf der Karenzfrist).“

3. § 4 Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Der Beschluss wirkt auf den Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung zurück. Er kann auch nur mit Wirkung für die Zukunft gefasst werden. Die Möglichkeit der Einführung der Bezahlkarte bleibt auch nach einem vorherigen Opt-Out-Beschluss bestehen.

(3) Von der Möglichkeit des Opt-Out kann nur einheitlich Gebrauch gemacht werden; ein Herausoptieren im Hinblick auf einzelne Leistungsbestandteile unbarer Leistungserbringung oder auf einzelne Gruppen von Leistungsempfängern ist unzulässig.“

4. Dem § 6 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Das für den Bereich Flucht zuständige Ministerium trifft die notwendigen Maßnahmen, um die Handelspartner der in den Absätzen 1 und 2 genannten Branchen für Transaktionen mit der Bezahlkarte als Consumer Card technisch zu sperren.

(4) Der Einsatz der Bezahlkarte für Überweisungen und Lastschriften ist nur auf Antrag zulässig. Die zuständige Leistungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und welche Transaktionen für Handelspartner, die nicht den in den Absätzen 1 und 2 genannten Branchen zuzuordnen sind, hierfür zugelassen werden. Die zuständige Leistungsbehörde führt zu diesem Zweck eine Liste der in der Regel freizugelassenen Handelspartner.“

5. § 8 Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband nicht von der Möglichkeit des § 4 Gebrauch macht, werden

1. im Zeitraum 1. Januar 2025 bis einschließlich 31. Dezember 2026 für Personen in der kommunalen Unterbringung, die sich bereits am 31. Dezember 2024 im Leistungsbezug nach § 3 AsylbLG befinden haben, abweichend von § 3 Absatz 1 in der Regel die Leistungen in der bisherigen Form erbracht oder

2. im Zeitraum 1. Januar 2025 bis einschließlich 31. Dezember 2027 für Personen in der kommunalen Unterbringung, die sich bis zum 31. Dezember 2025 im Leistungsbezug nach § 2 AsylbLG befinden, abweichend von § 3 Absatz 2 in der Regel die Leistungen in der bisherigen Form erbracht.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. September 2025

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
Josefine P a u l

– GV. NRW. 2025 S. 773

301

Zwölfte Verordnung zur Änderung der eAkten-Verordnung in Hinterlegungssachen

Vom 9. September 2025

Auf Grund des § 8 Absatz 2 Satz 2, 3 und 4 des Hinterlegungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 192), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1072) geändert worden ist, verordnet das Ministerium der Justiz:

Artikel 1

In der eAkten-Verordnung in Hinterlegungssachen vom 27. November 2023 (GV. NRW. S. 1244), die zuletzt durch Verordnung vom 8. Juli 2025 (GV. NRW. S. 649) geändert worden ist, erhält die Anlage die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. September 2025

Der Minister der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Benjamin L i m b a c h

Anlage

Nr.	Gericht
1.	Amtsgericht Aachen
2.	Amtsgericht Ahaus
3.	Amtsgericht Ahlen
4.	Amtsgericht Altena
5.	Amtsgericht Arnsberg
6.	Amtsgericht Bielefeld
7.	Amtsgericht Beckum
8.	Amtsgericht Bergheim
9.	Amtsgericht Bergisch Gladbach
10.	Amtsgericht Blomberg
11.	Amtsgericht Bocholt
12.	Amtsgericht Bochum
13.	Amtsgericht Bonn
14.	Amtsgericht Borken
15.	Amtsgericht Bottrop
16.	Amtsgericht Brakel
17.	Amtsgericht Brilon
18.	Amtsgericht Brühl
19.	Amtsgericht Bünde
20.	Amtsgericht Castrop-Rauxel
21.	Amtsgericht Coesfeld
22.	Amtsgericht Delbrück
23.	Amtsgericht Detmold
24.	Amtsgericht Dinslaken
25.	Amtsgericht Dorsten
26.	Amtsgericht Dortmund
27.	Amtsgericht Duisburg
28.	Amtsgericht Duisburg-Hamborn
29.	Amtsgericht Duisburg-Ruhrort
30.	Amtsgericht Dülmen
31.	Amtsgericht Düren
32.	Amtsgericht Düsseldorf
33.	Amtsgericht Emmerich
34.	Amtsgericht Erkelenz
35.	Amtsgericht Eschweiler
36.	Amtsgericht Essen
37.	Amtsgericht Essen-Bohrbeck
38.	Amtsgericht Essen-Steele
39.	Amtsgericht Euskirchen
40.	Amtsgericht Geilenkirchen

41.	Amtsgericht Geldern
42.	Amtsgericht Gelsenkirchen
43.	Amtsgericht Gladbeck
44.	Amtsgericht Grevenbroich
45.	Amtsgericht Gronau
46.	Amtsgericht Gütersloh
47.	Amtsgericht Gummersbach
48.	Amtsgericht Hagen
49.	Amtsgericht Halle
50.	Amtsgericht Hamm
51.	Amtsgericht Hattingen
52.	Amtsgericht Heinsberg
53.	Amtsgerichts Herne-Wanne
54.	Amtsgericht Hörter
55.	Amtsgericht Ibbenbüren
56.	Amtsgericht Iserlohn
57.	Amtsgericht Jülich
58.	Amtsgericht Kamen
59.	Amtsgericht Kempen
60.	Amtsgericht Kerpen
61.	Amtsgericht Kleve
62.	Amtsgericht Köln
63.	Amtsgericht Königswinter
64.	Amtsgericht Krefeld
65.	Amtsgericht Langenfeld
66.	Amtsgericht Lemgo
67.	Amtsgericht Lennestadt
68.	Amtsgericht Leverkusen
69.	Amtsgericht Lüdenscheid
70.	Amtsgericht Lüdinghausen
71.	Amtsgericht Lünen
72.	Amtsgericht Marl
73.	Amtsgericht Marsberg
74.	Amtsgericht Medebach
75.	Amtsgericht Meinerzhagen
76.	Amtsgericht Menden
77.	Amtsgericht Meschede
78.	Amtsgericht Mettmann
79.	Amtsgericht Minden
80.	Amtsgericht Mönchengladbach
81.	Amtsgericht Mönchengladbach-Rheydt
82.	Amtsgericht Moers
83.	Amtsgericht Monschau

84.	Amtsgericht Mülheim an der Ruhr
85.	Amtsgericht Münster
86.	Amtsgericht Nettetal
87.	Amtsgericht Neuss
88.	Amtsgericht Oberhausen
89.	Amtsgericht Olpe
90.	Amtsgericht Paderborn
91.	Amtsgericht Plettenberg
92.	Amtsgericht Rahden
93.	Amtsgericht Ratingen
94.	Amtsgericht Remscheid
95.	Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück
96.	Amtsgericht Rheinbach
97.	Amtsgericht Rheinberg
98.	Amtsgericht Rheine
99.	Amtsgericht Schleiden
100.	Amtsgericht Schmallenberg
101.	Amtsgericht Schwelm
102.	Amtsgericht Schwerte
103.	Amtsgericht Siegburg
104.	Amtsgericht Siegen
105.	Amtsgericht Soest
106.	Amtsgericht Solingen
107.	Amtsgericht Steinfurt
108.	Amtsgericht Tecklenburg
109.	Amtsgericht Unna
110.	Amtsgericht Velbert
111.	Amtsgericht Viersen
112.	Amtsgericht Waldbröl
113.	Amtsgericht Warendorf
114.	Amtsgericht Warstein
115.	Amtsgericht Wermelskirchen
116.	Amtsgericht Wetter
117.	Amtsgericht Werl
118.	Amtsgericht Wesel
119.	Amtsgericht Wipperfürth
120.	Amtsgericht Witten
121.	Amtsgericht Wuppertal

Einzelpreis dieser Nummer 4,65 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 55,- Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 93,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30.4. bzw. 31.10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31.10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i.S.d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten
vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: Bagel Security-Print GmbH & Co. KG, Grunewaldstraße 59, 41066 Mönchengladbach

ISSN 0177-5359